

Fischereibedingungen für das Fischwasser Gaugersee in Trossingen

1. Das Betreten des Sees erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Angler sind gehalten, ihre KFZ, Motorräder sowie Mofas und Mopeds ausschließlich auf dem Parkplatz abzustellen.
3. Jeder Flurschaden ist zu vermeiden. Die Anlagen und der vorhandene Bewuchs dürfen nicht beschädigt werden. Der Sportangler ist verpflichtet, den Angelplatz ordentlich zu verlassen, die Seeumgebung nicht zu verschmutzen und keinen sinkenden oder schwimmenden Unrat in den See zu werfen. Der Sportangler haftet für verursachte Beschädigungen. Baden und Besteigen des Sees ist strengstens untersagt.
4. Der Erlaubnisschein ist nur mit dem Jahresfischereischein gültig und nicht übertragbar. Das Angeln am Hauptzulauf einschließlich beschilderten Absperrgebiets ist untersagt.
5. Es darf nur mit einer Handangel mit Einzelhaken und ohne Widerhaken gefischt werden. Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten. Blinkern, Drilling sowie System- oder Paternosterangel ist verboten. Der Einsatz von Futter-/Köderbooten (bait boat) oder ähnlichen Hilfsmitteln ist verboten, das Ausbringen der Angelgeräte mit Hilfsmitteln ist verboten. Geschluckte Haken müssen vor dem Fischmaul abgeschnitten werden. Anfüttern ist in jeder Art verboten.
6. Die Schonmaße sind wie folgt festgesetzt:

Karpfen	35 cm	Aal	40 cm	Rotaugen keine Maßbeschränkung
Schleie	25 cm	Zander	45 cm	
7. **Der Tagesfang ist für Jahres-Karteninhaber auf 3 Fische begrenzt, von Zander darf nur 1 und Karpfen dürfen nur 2 geangelt werden bzw. 30 Fried- und 30 Raubfische pro Jahr, Rotaugen u. Brassen unbegrenzt.**
8. Die Fangergebnisse mit Stückzahl und Fischart sind unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber einzutragen und bei Angelschluss im Rathaus Zimmer 114 oder auf postalischem Wege zu retournieren. Jahreskarteninhaber sind gehalten, ihre Fangkarten monatlich bei der Stadtverwaltung -Zimmer 114- abzuliefern und gleichzeitig eine neue Fangkarte in Empfang zu nehmen.
9. Für das Gewässer Gaugersee gelten die für Baden-Württemberg gesetzlichen Bestimmungen über Fang- und Schonzeit.
10. Jahreskarten werden nur an Ortsansässige des Verwaltungsraumes Trossingen ausgegeben.
11. Fischzeiten: Montag bis einschließlich Samstag eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Sonn- und Feiertage bis 10 Uhr.
12. Ausgabestelle der Tageskarten ist das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Trossingen. Die Jahreskarten erhalten Sie in Zimmer 114 der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung.
13. Den Kontrollorganen des Gewässers sind Ausweise, Fang- und Fanggeräte unaufgefordert vorzuzeigen. Verstöße gegen diese Bestimmungen und unsportliches bzw. umweltschädliches Verhalten, haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge.
14. Jugendlichen bis 16 Jahre ist das Angeln nur unter Aufsicht eines Erwachsenen, der im Besitz eines Jahresfischereischeines ist, gestattet.